

# Beglaubigte Abschrift

34 C 81/19



Verkündet am 23.05.2019

Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Langenfeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Bad Honnef,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Heim, Im Wingert 10,  
53604 Bad Honnef,

gegen

die Euro Collect GmbH, vertr. d. d. GF Eduard Müller, Mittelstr. 11-13, 40789  
Monheim am Rhein,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Langenfeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 02.05.2019  
durch den Richter am Amtsgericht Wernscheid  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Trotz der Klagerücknahme des Klägers im Schriftsatz vom 03.05.2019 hat das Gericht über die Klage zu entscheiden, da die Beklagte der Klagerücknahme nach erfolgter mündlicher Verhandlung nicht zugestimmt hat (§ 269 Abs. 1, 2 ZPO).

Die Klage ist nicht aus § 812 Abs. 1 BGB begründet.

Da es sich bei der Überweisung durch die Ehefrau des Klägers um eine "Leistung" im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB gehandelt hat, kommt ein Bereicherungsausgleich nur im Leistungsverhältnis in Betracht. Das Inkassounternehmen ist eine sog. bloße Zahlstelle. Leistungsempfänger ist derjenige, für den das Inkassounternehmen die Forderung geltend macht.

Dies ist vorliegend die VeriPay BV aus den Niederlanden.

Unerheblich ist dabei, dass die von der Gläubigerin geltend gemachten Inkassokosten nach dem Zahlungsvorgang offensichtlich bei der Beklagten verblieben sind. (Angebliche) Inhaberin dieser Forderung ist auch insoweit die VeriPay BV.

Für einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen.

Auch der Umstand, dass die Beklagte nun im Schriftsatz vom 29.04.2019 behauptet, der Betrag von 181,30 € sei nicht auf ihrem eigenen Konto sondern auf demjenigen einer F. EFA Euro Accounting GmbH eingegangen, ist für diesen Anspruch unerheblich. Im Übrigen trägt der Kläger lediglich vor, dass ein "Eindruck" dahingehend bestehe, dass die Beklagte mit ihren Auftraggebern kollusiv zusammenarbeite.

Es besteht kein Grund, die mündliche Verhandlung gem. § 156 ZPO wiederzueröffnen. Die Klage war bereits vor dem Eingang des Beklagtschriftsatzes vom 29.04.2019 un schlüssig.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 181,30 EUR festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Langenfeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Langenfeld, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wernscheid

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Langenfeld



## Beglaubigte Abschrift

14 C 68/18



## Amtsgericht Königswinter

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

█ gegen Euro Collect GmbH

erklärt sich das Amtsgericht Königswinter für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung

an das **Amtsgericht Langenfeld**.

#### Gründe:

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Königswinter ergibt sich aus keinem Rechtsgrund.

Der Sitz der Beklagten befindet sich in Monheim, sodass gemäß §§ 12, 17 ZPO das Amtsgericht Langenfeld zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Königswinter folgt hingegen nicht aus § 29 ZPO. Abzustellen ist nicht, da es sich nicht um eine negative Feststellungsklage handelt, auf den Erfüllungsort der ursprünglichen Forderung, sondern der Kläger eine eigene Forderung geltend macht. Diese ist im Zweifel gemäß § 269 ZPO am Sitz der Schuldnerin, also der Beklagten zu erfüllen.

Auch folgt eine Zuständigkeit nicht aus § 29c ZPO, da der persönliche Anwendungsbereich nicht eröffnet ist (Vgl. hierzu Musielak/Voit/Heinrich, 15. Aufl. 2018, ZPO § 29c Rn. 6), da zwischen den Parteien unstreitig kein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenes Vertragsverhältnis besteht oder behauptet wird. Die Norm ist selbst im Rahmen einer in Streit stehenden Zession nicht anwendbar (ebd.).

Aus den gleichen Gründen kann eine Zuständigkeit nicht aus der EuGVVO folgen, der Rechtsstreit weist bereits keinen grenzüberschreitenden Bezug auf. Darüber hinaus würde die Anwendung von Art. 17, 18 EuGVVO lediglich dazu führen, dass der Gerichtsstand sich nach dem Recht des Mitgliedstaates bestimmt, in welchem

der Kläger als Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Deutsches Recht kommt hier zur Anwendung.

Letztlich begründet § 32 ZPO ebenfalls keine Zuständigkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Anspruch aus unerlaubter Handlung behauptet wird. Zwar behauptet der Kläger, die Beklagte habe ihn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Zahlung veranlasst. Er stützt seinen Anspruch jedoch nicht auf diese unerlaubte Handlung, sondern allein auf § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB und trägt auch allein hierzu vor. Eine Eingriffskondition, welche im weiteren Sinne unter § 32 ZPO zu fassen wäre (Musielak/Voit/Heinrich, 15. Aufl. 2018, ZPO § 32 Rn. 8; MüKoZPO/Patzina, 5. Aufl. 2016, ZPO § 32 Rn. 17), wird ebenfalls nicht geltend gemacht.

Königswinter, 15.03.2019

Amtsgericht

Hoffmann

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Königswinter

